

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1208/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/17 00 36	Datum 14.07.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Kenntnisnahme	18.01.2012	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 729/2009/1 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ergänzungsantrag der Stadtratsfraktion ÖDP/Freie Wähler und Änderungsantrag der Stadtratsfraktion CDU;  
hier: Gentechnikfreie Zone

Mainz, 09.01.2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie befürwortet.

1. Die Stadt Mainz erklärt sich zur „Gentechnikfreien Kommune“.  
Dies bedeutet, dass
  - keine gentechnisch veränderten Pflanzen und Saatgut auf städtischen Flächen verwendet werden;
  - bei der Neuverpachtung städtischer Flächen und bei der Verlängerung bestehender Verträge die Pächter vertraglich verpflichtet werden, auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen und Saatgut zu verzichten, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
2. Seitens der Stadt Mainz werden keine Maßnahmen forciert, die zu einer Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen und Saatgut in der Mainzer Gemarkung führen.
3. Städtische Vertreter in den Gremien stadtnaher Gesellschaften wirken auf einen Verzicht auf gentechnisch veränderte Pflanzen und Saatgut hin.
4. Vorbehaltlich der Haushaltslage und der Arbeitsbelastung der Verwaltung und ggf. unter zu Hilfenahme Externer werden zusätzlich Flächennutzer auf nicht städtischen

Flächen für den Verzicht auf gentechnisch veränderte Pflanzen und Saatgut gewonnen.

## Problembeschreibung / Begründung:

1. Eine Kommune besitzt in Fragen der Gentechnik keine hoheitlichen Kompetenzen mit verbindlicher Außenwirkung. Ein politischer Beschluss gegen den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen hat somit deklaratorischen Charakter, der der weiteren Umsetzung bedarf (siehe Punkte 3 und 4).  
Der Bezeichnung „Gentechnikfreie Kommune“ (s. Antrag ÖDP/Freie Wähler) sollte zur Sicherung der Ernsthaftigkeit und Vergleichbarkeit die gängige Definition zu Grunde liegen. Demnach gilt eine Stadt als „Gentechnikfreie Kommune“ sobald sie sich per Stadtratsbeschluss als solche erklärt und sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen und Saatgut auf stadteigenen Flächen zu unterbinden. Dabei muss sich der Stadtratsbeschluss auf alle stadteigenen Flächen beziehen, Ausnahmetatbestände sind nicht zulässig. Möglich wären zudem der Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel sowie Nahrungsmittel in städtischen Einrichtungen.  
Zur „Gentechnikfreien Zone“ (s. Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) können sich hingegen auch Zusammenschlüsse privater Flächennutzer etc. erklären, so dass im vorliegenden Falle die Bezeichnung „Gentechnikfreie Kommune“ zutreffender ist.
2. Eine Stadt kann den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihren Grundstücken verwaltungsintern durch Beschluss oder Selbstverpflichtungserklärung sowie gegenüber Dritten durch Auflagen in Pachtverträgen untersagen.  
In Pachtverträgen kann dies durch Einfügen des Passus „Auf städtischen Grundstücken dürfen kein gentechnisch verändertes Saatgut und keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet werden“ erfolgen, der bei Verlängerung oder Neuabschluss ergänzend aufgenommen wird.  
Pachtverträge entfalten eine rechtliche Bindungswirkung, die durch Absichtserklärungen nicht gegeben ist.
3. Auf Fremdgrundstücken kann der Verzicht auf gentechnisch veränderte Pflanzen nur durch Beschlüsse der Eigentümer- oder Bewirtschaftergremien (Bauernverbände etc.) oder die Unterzeichnung von Selbstverpflichtungserklärungen herbeigeführt werden. Hierauf kann die Stadt durch Information, Koordination oder Vorbereitung entsprechender Erklärungen hinwirken.
4. Die Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln durch den Einsatz von Gentechnik wurde zwischenzeitlich widerlegt:  
- Insektenresistente Pflanzen bilden in allen grünen Pflanzenteilen, Pollen, Samen und Wurzeln permanent Gifte des Bodenbakteriums *Bacillus thuringiensis* (Bt). Bt-Präparate sind auch im konventionellen Anbau zugelassen, wobei ihr Einsatz dort nach Bedarf und zeitlich begrenzt erfolgt. Im Vergleich zur einmaligen Anwendung eines Bt-Präparats bedeutet bspw. der Anbau eines Bt-Mais eine 1500 bis 2000fach höhere Dosis des Bt-Toxins pro Hektar.  
Untersuchungen belegen, dass sich Schädlinge an die Toxine der gentechnisch veränderten Pflanzen anpassen, Resistenzen entwickeln und folglich der Verbrauch an Schädlingsbekämpfungsmitteln steigt.

Negative Auswirkungen der Toxine auf Nicht-Zielorganismen sind nachgewiesen.  
- Der Anbau herbizidresistenter Pflanzen führt häufig zu einem Anstieg der Pflanzenschutzmittelmenge oder zur Verwendung solcher von höherer Toxizität, da Ackerunkräuter Resistenzen gegen Glyphosat, der Hauptkomponente der eingesetzten Breitbandherbizide bilden. 18 Ackerunkräuter sind bereits als resistent gegen Glyphosat gelistet.

Die Toxizität von Glyphosat für diverse Pflanzen und Tiere, ein starker Rückgang der biologischen Vielfalt auf Äckern und angrenzenden Flächen sowie eine negative Wirkung auf Bodenleben und Bodenfruchtbarkeit sind nachgewiesen.

5. Ein wirtschaftlicher Vorteil durch gentechnisch veränderte Pflanzen ist mit Stand 2011 nicht mehr erkenntlich:
- Durch den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen kam es nicht oder nur zu marginalen Ertragssteigerungen und nicht zu einer dauerhaften Reduktion des Spritzmitteleinsatzes.
  - Gentechnisch veränderte Pflanzen werden i. d. R. mit auf die Pflanzenschutzmittel der Herstellerfirma abgestimmten Resistenzen entwickelt und vertrieben. Landwirte dürfen die Pflanzen nur als Lizenznehmer nutzen. Hierdurch besteht eine hohe Abhängigkeit vom Gentechnik-Produzenten einschließlich der Preispolitik.
  - 87 % der deutschen Bevölkerung lehnen Agro-Gentechnik ab. Folglich verlangen Lebensmittelverarbeiter und -händler i. d. R. gentechnikfreie Rohstoffe und Produkte. Die Trennung gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Organismen (GVO) innerhalb des Produktionsprozesses ist kostensteigernd und in der freien Landschaft durch die Verbreitungseigenschaften der GVO nicht zu gewährleisten.
  - Da seit 2004 Lebens- und Futtermittel mit einem GVO-Anteil > 0,9% gekennzeichnet werden müssen, auch wenn es sich um eine zufällige und unbeabsichtigte Verunreinigung handelt, besteht auch für Nicht-Gentechnikanwender die Gefahr von Absatzeinbußen.
  - Schadensersatzpflichtig für die kontaminierte Ernte eines Nachbarfeldes sind die mit Gentechnik arbeitenden Landwirte. Versicherungen tragen hierdurch entstehende Schäden nicht, wodurch auch für die Anwender der Gentechnik ein hohes wirtschaftliches Risiko besteht.
  - Dreifach beeinträchtigt werden Imker: Honigbienen können gentechnisch veränderten Pollen aus mehreren Kilometern in den Honig eintragen. Die Schadensersatzpflicht ist nicht geregelt. Zudem sind die Bienen selbst durch die im Zuge des GVO-Einsatzes häufig erhöhte Pestizidmenge, deren höhere Toxizität, die Reduktion von Wildkräutern sowie ggf. durch die Toxine der Gen-Pflanzen gefährdet, wodurch die Bestäubungsleistung sinkt.
  - Mit wirtschaftlichen Schäden durch einen Verlust an Biodiversität und damit einhergehenden verminderten Ökosystemdienstleistungen ist zu rechnen.
  - Da 87 % der Bevölkerung Deutschlands Agro-Gentechnik ablehnen, muss zudem ein Image-Schaden der Stadt Mainz in Betracht gezogen werden.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen nach aktuellem Kenntnisstand keinen Vorteil mehr für den (Forschungs-)Standort Mainz dar. Die Einrichtung einer gentechnikfreien Zone/Kommune wird fachlich begrüßt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

[ ] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

[ X ] nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**